

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 176/2015

Sitzung vom 30. September 2015

### **929. Anfrage (Kulturlandkauf)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Beat Huber, Buchs, und Michael Welz, Oberembrach, haben am 22. Juni 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 98/2015 ergeben sich neue Fragen, die wir vom Regierungsrat gerne beantwortet haben möchten:

1. Wie will der Regierungsrat in Zukunft den Zielkonflikt lösen (Pistenverlängerung Flughafen, Glatttalautobahn usw.), dass einerseits das ARE Bern via Sachplan Fruchtfolgefleichen Druck auf den Kanton Zürich ausübt, um genügend Fruchtfolgefleichen auszuweisen, und andererseits Bern via ASTRA Fruchtfolgefleichen kauft und für ökologische Ausgleichsmassnahmen verwendet?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Landkäufe des Bundes zukünftig durch den Kanton zu bewilligen sind und die Bewilligung nur bei nachgewiesenem Bedarf gegeben wird?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Kauf von Fruchtfolgefleichen zur anschliessenden Renaturierung, angesichts der Tatsache, dass der Kanton Zürich zu wenig Fruchtfolgefleichen der Güteklasse 1 bis 5 aufweist?
4. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Fruchtfolgefleichen, die als Realersatz für Infrastrukturbauten dienen, in unmittelbarer Nähe des bisherigen Grundstücks liegen sollen?
5. Wie viele Hektaren Kulturland besitzt der Kanton Zürich, und wie viele Hektaren sind davon Fruchtfolgefleichen? Bitte einzeln aufgeführt.
6. Wie viele Hektaren Kulturland besitzt der Bund im Kanton Zürich, und wie viele Hektaren sind davon Fruchtfolgefleichen? Bitte einzeln aufgeführt.
7. Der Kanton Zürich hat im Jahr 2014 25 ha Kulturland gekauft. Welche Ämter haben wie viel Kulturland gekauft? Welche Strategie steht hinter solchen Kaufentscheiden, und wie sieht die Strategie bezüglich Kulturlandkauf in Zukunft aus?
8. Ist das Kulturland des ASTRA in Dällikon für einen aktiven Selbstbewirtschafter erworben worden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Beat Huber, Buchs, und Michael Welz, Oberembrach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Sowohl die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (FFF) als auch der ökologische Ersatz und Ausgleich sind Vorgaben des Bundesrechts. Es handelt sich um gleichrangige öffentliche Interessen. Beim Bau von nationalen Infrastrukturanlagen sind diese Interessen möglichst optimal aufeinander abzustimmen, sodass Zielkonflikte möglichst vermieden werden können. Wo dies nicht möglich ist, ist im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zielkonflikte bei nationalen Projekten zu minimieren, ist vorab Aufgabe des Bundes. Aus der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, herausgegeben vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), geht hervor, dass der Bund sich der Problematik bewusst ist. So heisst es in Ziff. 4.1, Sicherung der Fruchtfolgeflächen, Aufgaben des Bundes, dass bei der Interessenabwägung den FFF gegenüber bisher verstärkt Rechnung zu tragen sei und sie möglichst zu schonen seien. Bei der Interessenabwägung seien folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Umschreibung der Standortanforderungen des Vorhabens und des Flächenbedarfs;
- Nachweis der Prüfung von Alternativen ohne und mit weniger Beanspruchung von FFF, einschliesslich Kompensationsmöglichkeiten;
- Nachweis der Zusammenarbeit mit dem betroffenen Kanton und allenfalls den Nachbarkantonen.

Das ARE habe periodisch über den Flächenverbrauch durch Tätigkeiten des Bundes Bilanz zu ziehen und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Seit Einführung der Kompensationspflicht 2011 fordert der Kanton im Rahmen der Stellungnahme zu Bundesvorhaben regelmässig, dass der Bund beanspruchte FFF kompensiert. Seither wurde erst ein grösseres Projekt genehmigt (Umfahrung Zürich Nord, 2012). Bei diesem Projekt wurde die Kompensation aller beanspruchten FFF verfügt.

Zu beachten ist weiter, dass ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen in vielen Fällen mit den FFF vereinbar sind. Voraussetzung ist, dass die Flächen innerhalb eines Jahres wieder als FFF genutzt werden

können. Dies trifft etwa bei Buntbrachen, Ackerschonstreifen, Hecken usw. zu. Im Übrigen sind nicht fruchtfolgefähige Böden in der Regel für ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen besser geeignet als FFF.

Zu Frage 2:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 98/2015 betreffend Kulturlandkauf ausgeführt, erteilt bei Infrastrukturvorhaben des Bundes das jeweils zuständige Departement sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen. Der Bund benötigt also (auch für den Land-erwerb) keine zusätzlichen Bewilligungen des Kantons. Diese Regelung wurde mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren in alle Bundesgesetze eingefügt, die sich mit Infrastrukturvorhaben des Bundes befassen (Nationalstrassengesetz, SR 725.11; Eisenbahngesetz, SR 742.101; Militärgesetz, SR 510.10; Wasserrechtsgesetz, SR 721.80; Elektrizitätsgesetz, SR 734; Rohrleitungsgesetz, SR 746.1; usw.).

Wenn Land für anderweitige Zwecke erworben werden soll, muss auch der Bund eine Bewilligung des Kantons gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) einholen. Der Erwerb von Landwirtschaftsland durch ein Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) darf nur unter den in Art. 65 BGBB genannten Voraussetzungen erteilt werden (vgl. dazu KR-Nr. 98/2015). Bewilligungsfrei können nur Grundstücke erworben werden, die nicht unter den Geltungsbereich des BGBB fallen; dazu zählen insbesondere Grundstücke mit weniger als 25 Aren Landwirtschaftsland und Grundstücke, für die eine nicht landwirtschaftliche Nutzung bewilligt worden ist.

Zu Frage 3:

Unabhängig davon, ob genügend oder zu wenig FFF vorhanden sind, ist eine Verwendung von tiefgründigen, ertragreichen Böden zur Herstellung von Magerbiotopen sowohl aus wirtschaftlicher, fachtechnischer und ökologischer Sicht nicht sinnvoll. FFF sind in der Regel tiefgründig, nährstoffreich und verfügen über ein gutes Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und sind aus Naturschutzsicht daher eher ungeeignet. Im Übrigen sind Renaturierungsmassnahmen ebenso im öffentlichen Interesse wie der Erhalt von FFF. Es ist im Einzelfall eine Interessensabwägung vorzunehmen.

Zu Frage 4:

Wenn immer möglich wird versucht, betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Realersatzflächen dort anzubieten, wo es für diese betrieblich am dienlichsten ist. Das muss nicht unbedingt in unmittelbarer Nähe des zu ersetzenden Grundstückes liegen, sondern eher mög-

lichst nahe beim landwirtschaftlichen Betriebszentrum. Grundstücke, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs eines landwirtschaftlichen Gewerbes liegen, kommen als Realersatzgrundstücke nicht infrage. Nach Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGGB ist dieses Kriterium in einem Erwerbsbewilligungsverfahren ein Verweigerungsgrund.

Zu Frage 5:

Das gesamte in der Landwirtschaftszone gelegene Kulturland im Eigentum des Kantons belief sich im August 2015 auf rund 2158 Hektaren (nicht enthalten in dieser Fläche sind Strassen, Gebäude, Wald, Hoch- und Flachmoorgebiete). Davon sind rund 1036 Hektaren FFF, wovon rund 870 Hektaren zu den Bodennutzungsseignungsklassen (NEK) 1–5 und rund 166 Hektaren zur NEK 6 gehören. Als Fruchtfolgeflächen gelten Böden der NEK 1–6, wobei Flächen mit NEK 6 nur zur Hälfte angerechnet werden, da sie nur bedingt geeignete FFF darstellen.

Zu Frage 6:

Das Kulturland im Eigentum des Bundes belief sich 2015 auf rund 542 Hektaren (mit analoger Berechnungsweise gemäss Beantwortung der Frage 5). Davon gehörten rund 248 Hektaren zu den NEK 1–5 und rund 32 Hektaren zur NEK 6.

Zu Frage 7:

Aus der Fragestellung geht nicht hervor, was bei den erwähnten 25 Hektaren Kulturland eingerechnet ist (Land im Siedlungsgebiet? Nur in der Landwirtschaftszone? Dem BGGB unterstellt? Abgetauschtes Land? usw.). Soweit bei kantonalen Landkäufen eine Bewilligung nach BGGB erforderlich war (vgl. Beantwortung der Frage 2), ist die Fläche der kantonalen Landkäufe 2014 erheblich kleiner. Das Tiefbauamt hat rund 2,3 Hektaren Land erworben. Das Amt für Landschaft und Natur hat zulasten des Natur- und Heimatschutzfonds rund vier Hektaren Landwirtschaftsland erworben. Dabei handelt es sich ausschliesslich um den Erwerb von Flächen, die unter Schutz gestellt worden sind. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat weniger als eine Hektare Land für Wasserbauprojekte erworben.

Eine ausformulierte Strategie zum Erwerb von Land gibt es bei den Ämtern nicht. In der Praxis wird Land im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten (Wasserbauprojekten, Strassen, Werkhöfen usw.) und im nahen Umfeld für Ersatzmassnahmen für solche Projekte erworben. Entzignungen sollen damit wenn immer möglich vermieden werden. Flächen, die unter Naturschutz gestellt werden, werden vom Kanton zu Eigentum erworben, wenn dies auch im Sinne der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ist. Eine unfreiwillige Abtretung an den Kanton im Sinne eines Übernahmeanspruchs gemäss § 212 PBG ist noch nie erfolgt.

Zu Frage 8:

Die Parzelle in Dällikon kaufte das ASTRA ausschliesslich als Realersatzfläche für selbstbewirtschaftende Landwirtinnen und Landwirte. Wie sie sinnvollerweise abparzelliert wird und an welche Landwirtinnen oder Landwirte die Flächen abgegeben werden, ist zurzeit noch offen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**